



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

I.

Ich möchte Ihnen heute den Begriff des „**schuldrechtlichen Rückausgleiches**“ näher bringen. Im Versorgungsausgleich gilt das Prinzip des **Einmalausgleichs**. Das bedeutet, dass der Ausgleich in eine Richtung erfolgt (vom Ausgleichsverpflichteten zum Ausgleichsberechtigten).

Beispiel: Ende der Ehezeit: 4/1988	Mann	Frau
Gesetzliche Rentenversicherung:	600 DM	300 DM
Betriebsrente (VBL): dynamisiert:	<u>0 DM</u>	<u>50 DM</u>
	600 DM	350 DM

Wertunterschied: 250 DM

Der Ausgleich beträgt $\frac{1}{2}$ von 250 DM = **125 DM** zugunsten der Frau gemäß **§ 1587 b I BGB (Splitting)** unter Verrechnung der Betriebsrente (§ 1587 b III letzter Halbsatz BGB). Der Ausgleich erfolgt NICHT in Höhe von 150 DM zugunsten der Frau und in Höhe von 25 DM zugunsten des Mannes. Dann würde es sich nicht um einen **Einmalausgleich** handeln.

Wenn die Ausgleichsberechtigte demnächst (u.u. Jahre nach der Scheidung) ihre „richtige“, das heißt tatsächliche Betriebsrente erhält, hat der Mann (Verpflichteter) die Möglichkeit, entweder einen Antrag auf Abänderung der Erstentscheidung gemäß § 10 a VAHRG Abs. 1 Nr. 1 zu stellen (dann wird der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich ggf. niedriger) **oder** er kann auf Antrag den **schuldrechtlichen Rückausgleich** z.B. gemäß § 1587 f Ziffer 4 BGB in Verbindung mit § 2 VAHRG stellen. Beim schuldrechtlichen Rückausgleich verbleibt es bei der Höhe des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleiches in Höhe von 125 DM; allerdings hat der Verpflichtete einen Anspruch auf die Ausgleichsrente, die wesentlich höher sein **KANN** als die Reduzierung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleiches, da die Ausgleichsrente (schuldrechtlicher Rückausgleich) auf der Grundlage der **tatsächlichen** – ehezeitlichen - Rente und nicht – wie im öffentlich-rechtlichen VA – auf der Grundlage der **dynamisierten** ehezeitlichen Rente errechnet wird.

Beispiel: Ehezeitliche Betriebsrente 170 € oder 332,49 DM (teildynamisch). Von dieser Betriebsrente stünde dem Mann die Hälfte = 166,25 DM als Ausgleichsrente zu. Allerdings wurden bereits 25 DM, bezogen auf April 1988, im VA-Verfahren berücksichtigt. Diese 25 DM sind bis zum Beginn der Ausgleichsrente (z.B. November 2007) zu dynamisieren und von der Ausgleichsrente in Höhe von 166,26 DM abzuziehen. Die Dynamisierung dieses Versorgungsausgleichsbetrages erfolgt auf folgende Weise:

25,00 DM : 36,18 DM (aktueller Rentenwert im April 1988) x 51,38 DM (aktueller Rentenwert im November 2007 (DM))¹ = 35,50 DM bzw. 18,15 €.

¹ 26,27 € x 1,95583 = 51,38 DM

Ergebnis: Der **schuldrechtliche RÜCKAUSGLEICH** beträgt 148,11 € (166,26 € ./. 18,15 € = 148,11 €) und ist **im Regelfall** höher als die Reduzierung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleiches. Allerdings wäre dies vorab zu prüfen, damit man sicher ist, welcher Antrag gestellt werden soll.

II.

Ich werde oft angerufen und gefragt, was das **Rentner- bzw. Pensionistenprivileg** (§ 101 Abs. 3 SGB VI bzw. § 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG) bedeutet, da es sicherlich sehr wichtig ist, ob der Verpflichtete **vor Rechtskraft der VA-Entscheidung** Rentner oder Pensionär ist oder erst nach Eintritt der Rechtskraft.

Unter Rentner- bzw. Pensionistenprivileg versteht man folgendes:

Befindet sich die verpflichtete Person im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts bereits im Ruhestand bzw. ist er bereits Rentner, wird das Ruhegehalt bzw. die Rente erst gekürzt, wenn aus der Versicherung des berechtigten früheren Ehegatten eine Rente gewährt wird (§ 101 Abs. 3 SGB VI bzw. § 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG). Aus diesem Grunde kann man dem Verpflichteten sehr viel Geld „retten“, wenn der Renten- bzw. Pensionsbeginn noch vor der Rechtskraft der VA-Entscheidung eintritt. Manchmal kann es sehr „ratsam“ sein, das VA-Verfahren **„hinauszuzögern“** oder wenn eine Hinauszögerung nicht mehr möglich ist, gegen den Beschluss/das Urteil Rechtsmittel einzulegen, damit die VA-Entscheidung noch nicht rechtskräftig wird.

Beispiel:

Mandant (Mann) geb. 10.3.1945, wird Altersrentner/Pensionär ab dem 1.4.2008 (früher ist nicht möglich)

Ehefrau, geb. 15.11.1950, stellt im Januar 2007 Antrag auf Scheidung

Der Bevollmächtigte des Mannes sollte versuchen, das Verfahren bis nach dem 1.4.2008 „hinauszuzögern“, damit der Mandant am 1.4.2008 bereits Rentner/Pensionär ist, bevor der Beschluss über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Dann behält der Mandant seine Versorgung solange in ungekürzter Höhe bis die (frühere) Ehefrau selbst eine Rente erhält (im Regelfall ab dem 1.12.2015). Wenn die Rechtskraft über den VA bereits **vor** dem 1.4.2008 eintreten würde, würde der Mandant **sofort ab dem 1.4.2008** die um den Versorgungsausgleich gekürzte Versorgung erhalten, es sei denn, dass er unterhaltspflichtig ist und **§ 5 VAHRG** zur Anwendung käme.

Beträgt der VA z.B. 400 € und würde dem Verpflichtete bis zum Rentenbeginn der Berechtigten seine Versorgung um diesen VA-Betrag nicht gekürzt, so erhält der Verpflichtete ca. 36.800 € (92 Monate² x 400 €) mehr an Versorgung.

Zuletzt noch ein Hinweis zur Ermittlung des „finanziellen Gegenwertes“ von 1 € zuviel oder zuwenig Versorgungsausgleich:

Wenn der Versorgungsausgleich um **1 €** zu niedrig bzw. zu hoch festgesetzt würde, so verliert man als Gegenwert **223,58 €**.

Berechnungsweg: 1,00 € : 26,27 (Aktueller Rentenwert am Ende der Ehezeit z.B. im August 2007) = 0,0381 Entgeltpunkte

0,0381 Entgeltpunkte x 5868,1120 (Nr. 3 der Rechengrößen-VO) = 223,58 € oder anders ausgedrückt: 100 € VA-Betrag haben einen Gegenwert von 22.358 €.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Ihnen *Wilfried Hauptmann*

² 1.4.2008 – 30.11.2015 = 92 Monate

